

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR KULTUS
Postfach 10 09 10 | 01079 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
21. Februar 2020

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
Z-1053/20/42

Dresden, 16. März 2020

Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Rolf Weigand (AfD)
Drs.-Nr.: 7/1747
Thema: Kindertagespflege in der Stadt Leipzig

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt: „Das Statistische Landesamt erhebt jährlich Daten zur Anzahl der in der Kindertagespflege betreuten Kindern sowie Kindertagespflegepersonen in den Landkreisen und kreisfreien Städten in Sachsen. Aus den öffentlich zugänglichen Zahlen sind allerdings keine Rückschlüsse auf die Situation in einzelnen Stadtteilen möglich. Daher die Kleine Anfrage.“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Wie hat sich die Zahl der betreuten Kinder und der Kindertagespflegepersonen in der mit öffentlichen Mitteln geförderten Kindertagespflege seit 2010 in der Stadt Leipzig entwickelt? (Bitte gesamt und nach Stadtteil getrennt Anzahl, Geschlecht, Alter und Migrationshintergrund der betreuten Kinder sowie Anzahl, Geschlecht und Alter (Stufen) der Kindertagespflegepersonen angeben.)

Frage 2: Welchen beruflichen Hintergrund haben die unter Frage 1 genannten Kindertagespflegepersonen und in welchem Umfang haben diese die vorgeschriebenen Qualifizierungsstunden nachgewiesen? (Bitte gesamt und nach Stadtteil getrennt die jeweilige Anzahl angeben.)

Frage 3: Wie viele Kinder werden jeweils von den unter Frage 1 genannten Kindertagespflegepersonen betreut?

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 bis 3:

Der Staatsregierung liegen keine entsprechenden Erkenntnisse vor.

Die Erhebungsmerkmale der Bundesstatistik für den Bereich Kindertagespflege sind in § 99 Absatz 7a Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII)

MACH
WAS
WICHTIGES
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Kultus
Carolaplatz 1
01097 Dresden

www.smk.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit den
Straßenbahnlinien 3, 7, 8

Informationen zum Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente erhalten Sie unter www.smk.sachsen.de/kontakt.htm

geregelt. Demnach sind Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen über Kinder in mit öffentlichen Mitteln geförderter Kindertagespflege sowie die die Kindertagespflege durchführenden Personen

- für jede tätige Person
 - Geschlecht, Geburtsmonat und Geburtsjahr,
 - Art und Umfang der Qualifikation, Anzahl der betreuten Kinder (Betreuungsverhältnisse am Stichtag) insgesamt und nach dem Ort der Betreuung (in der Wohnung des Kindes/der Kinder, in der eigenen Wohnung, in anderen Räumen),
- für die dort geförderten Kinder
 - Geschlecht, Geburtsmonat und Geburtsjahr sowie Schulbesuch,
 - Migrationshintergrund,
 - Betreuungszeit und Mittagsverpflegung,
 - Art und Umfang der öffentlichen Finanzierung und Förderung,
 - erhöhter Förderbedarf,
 - Verwandtschaftsverhältnis zur Pflegeperson,
 - gleichzeitig bestehende andere Betreuungsarrangements,
 - Monat und Jahr der Aufnahme in Kindertagespflege.

Anschrift oder Stadtteil werden nicht erhoben, so dass die Erhebungsmerkmale nicht stadtteilbezogen vorliegen.

Auskunftspflichtig sind gemäß § 102 Absatz 2 die örtlichen Träger der Jugendhilfe, also die Landkreise und Kreisfreien Städte, sowie die kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit sie diese Aufgabe wahrnehmen.

Eine Pflicht der Staatsregierung, sich die stadtteilbezogenen Daten zu verschaffen, besteht nicht. Die Staatsregierung ist dem Landtag nur für ihre Amtsführung verantwortlich. Sie ist daher nur in solchen Angelegenheiten zur Auskunft verpflichtet, die in ihre Zuständigkeit fallen und muss nicht auf Fragen eingehen, die außerhalb ihres Verantwortungsbereichs liegen. Letzteres ist hier der Fall, denn die Frage betrifft ausschließlich Sachverhalte, die von der Gemeinde als Selbstverwaltungsaufgabe wahrgenommen werden. Selbstverwaltungsaufgaben – wie hier die Kindertagesbetreuung einschließlich der Kindertagespflege – unterliegen nur der Rechtsaufsicht, nicht aber der Fachaufsicht. Im Zuständigkeitsbereich der Rechtsaufsicht können die Staatsregierung bzw. die hierfür zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden vom Informationsrecht nach § 113 Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) nur Gebrauch machen, wenn im Einzelfall Anhaltspunkte für eine bevorstehende oder bereits erfolgte Rechtsverletzung vorliegen. Dies ist im vorliegenden Fall nicht gegeben, denn die Fragestellung bezieht sich ausschließlich auf statistische Angaben.

Mit freundlichen Grüßen



Christian Piwarz